

berechtigte Inländer oder vermöge der Bestimmungen §§. 11. und 12. berechnete Ausländer, unter Nachweis dieser ihrer Berechnung, deshalb klagend auftreten, insofern nicht etwa die Wirksamkeit eines solchen Nachweises durch die Bestimmungen §. 3. des Gesetzes — Erlöschen der Schutzfrist — ausgeschlossen wird und das fragliche literarische oder Kunstzeugniß, vermöge dieser Bestimmungen, in Verbindung mit §. 11. im zweiten Abschnitt, bereits zum Gemeingut geworden ist.

Herrn Springer wird jedenfalls das französische Gesetz vom 8. April 1854 bekannt sein, wodurch die Dauer des Autorrechts bis 30 Jahre nach dem Tode des Autors oder seiner Witwe verlängert und also weiter erstreckt wird, als dasselbe zur Zeit in Deutschland gültig ist. Er wird deshalb von obiger Bezugnahme auf §. 3 nichts hoffen und sich zugleich überzeugen, daß die angeführten Bestimmungen nicht den mindesten Sinn haben würden, wenn die Gegenseitigkeit auch von der Uebereinstimmung der Formalitäten für Sicherung des Rechts bedingt sein sollten.

Es ist wahr, daß Preußen für die Einzeichnung von Büchern zur Zeit keine Veranstaltung getroffen hat; es bedarf derselben aber auch nicht, da bereits in Folge der Convention mit Sachsen vom 27. Nov. 1827 die Bestimmung getroffen worden ist, daß die Einzeichnungen in das Protocoll der Leipziger Büchercommission, an deren Stelle bekanntlich die Verlagscheine getreten sind, in Preußen ganz dieselbe Berücksichtigung finden sollen, wie in Sachsen. Wer also Bedenken trägt, seinen Verlagscontract vorzulegen, darf nur einen Verlagschein auswirken und hat in ganz Preußen Anspruch auf den Schutz seines Verlagsrechtes. Als obrigkeitliches Zeugniß findet aber dieser Verlagschein auch im ganzen übrigen Deutschland gerichtlichen Glauben, und mir ist noch kein Fall vorgekommen, wo derselbe verjagt worden wäre.

Derselbe Vortheil bietet sich aber auch den Franzosen dar, welche für ihre Werke Verlagscheine in Leipzig auswirken, weil nach Analogie des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1845 §. 3. es genügt, in einem deutschen Staate die vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, um den gesetzlichen Schutz, so weit er nicht, wie sich von selbst versteht, auf Ausnahmebestimmungen oder Privilegien beruht, in allen deutschen Bundesstaaten ansprechen zu können. Aus diesem Grunde sind auch in allen deutschen Staaten die Angehörigen anderer deutscher Staaten, so weit nicht die Dauer des Schutzes in Frage kommt, des Beweises der Gegenseitigkeit enthoben.

Mit dieser Voraussetzung sind nun aber auch alle Folgerungen entkräftet, welche Herr Springer aus dem Umstande zieht, daß in Deutschland ein Buch sofort mit dem Erscheinen geschützt ist, in Frankreich nicht. Denn abgesehen davon, daß der Bundesbeschluß ausdrücklich die Bestimmung solcher Förmlichkeiten vorbehält, welche in Bayern, Holstein, Luxemburg wirklich bestehen, ist in allen deutschen Staaten der Nachweis der Gegenseitigkeit erforderlich, der in Frankreich wegfällt, und Niemand wird behaupten wollen, daß durch dieses Zugeständniß, welches mehr gewährt, das Recht der Gegenseitigkeit aufgehoben werde. Herr Springer giebt selbst zu, daß diese Gegenseitigkeit auch der Förmlichkeiten in Betreff der Kunstwerke in Preußen vorhanden sei, aber Niemand wird ihm zugeben, daß Gleichheit der Förmlichkeiten die Bedingung der Gegenseitigkeit sei.

Wenden wir uns endlich zu der Anwendung des Gesetzes auf die schon vor dem Erscheinen desselben veranstalteten Nachdrucke französischer Werke in Deutschland und deutscher Werke in Frankreich. Daß auf dieselben das französische Gesetz in Frankreich anwendbar ist, kann nach dem in der Note zum Springer'schen Aufsatz abgedruckten Ausspruch des kaiserlichen Gerichtshofs keinem Zweifel unterliegen, und eben so wenig kann in Sachsen ein Zweifel darüber obwalten, da die Regierung das an sie gestellte Ansuchen, die jedesmal vorhandenen Vorräthe einer nachträglichen Abstemplung zu unterwerfen, als gegen die Worte und den Sinn des Gesetzes streitend, ausdrücklich zurückgewiesen hat. Es kann ebenso wenig in Frage sein, daß auswärtige Nachdrucke, die in Sachsen betroffen werden, demselben Gesetz unterliegen. In allen andern Staaten, mit welchen Frankreich Verträge geschlossen hat, ist dieser Punkt durch ausdrückliche Stipulation zum Austrag gebracht worden. Es bleibt daher nur ein Zweifel hinsichtlich der Staaten übrig, in welchen das Recht der Gegenseitigkeit ohne nähere Bestimmung anerkannt ist. Hier wird überall der Buchstabe des Gesetzes entscheiden, und ich möchte darüber, wie die Entscheidung der Gerichtshöfe vorkommenden Falles lauten wird, keine vorzreifende Meinung aussprechen. Allein auch jeder Laie wird einsehen, daß es ein Unterschied ist, ob es im Gesetz, wie im preussischen §. 8. heißt: „Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in unsern Landen erschienenen Werken durch die Gesetze die-

ses Staates ebenfalls gewährt werden,“ oder ob diese Zusicherung in irgend einer andern Form erteilt worden ist.

Weit davon entfernt, mir im Bereich des literarischen Rechtes irgend eine Autorität anmaßen zu wollen, muß ich dennoch glauben, daß Herr Springer die Verordnung vom 4. Juli 1844 mißverstanden hat. Diese Verordnung enthält eben die von ihm vermischte positive Vorschrift, indem sie es als eine Convenienz des Gesetzes bezeichnet, von ungeschützten Erzeugnissen der Presse Abdrucke zuzulassen, dabei aber zugleich bemerkt, daß der Nachdrucker dies wegen der Verluste, die ihn nach §§. 6. 7. 8. und 9. treffen können, sobald diese Convenienz in jedem einzelnen Falle, nach den oben entwickelten Grundsätzen treffen können, lediglich auf seine Gefahr thue und gegen dieselbe nur dadurch sich sicherzustellen vermöge, wenn er rechtzeitig eine eigne Berechnung im Sinne des §. 1. oder wenigstens §. 12. b. des Gesetzes erwerbe.

Deutlicher konnte der Gesetzgeber nicht füglich sprechen, und wenn diese Warnung dennoch ungenutzt geblieben ist, so liegt die Schuld offenbar an denen, welche vorzogen, einen, wenn auch nicht verbotenen, doch gesetzlich als unbefugt bezeichneten Nutzen auf ihre Gefahr hin zu beziehen, anstatt sich mit den rechtmäßigen Verlegern zu verständigen.

Wenn nun auch die letzte Voraussetzung Herrn Springer's, daß das französische Gesetz keine Anwendung auf die vor 1852 in Frankreich nachgedruckten Werke leide, schon oben widerlegt und damit auch dieser Grund widerlegt ist, so dürfte es doch wohl bei dem sein Bewenden behalten, was ich über die der Confiscation verfallenen Nachdrucke französischer Werke gesagt habe.

Im Uebrigen darf ich Herrn Springer die Versicherung geben, daß, wenn ich mich auch vor keinem Löwenfell und selbst vor keinem Löwen fürchte, der darin stecken kann, ich doch niemals die Absicht gehabt habe, irgend Jemanden und am Wenigsten dem deutschen Buchhandel, dem ich das Wort geredet habe, ehe Herr Springer demselben angehörte, das Fell über die Ohren zu ziehen.

Dr. Schellwip.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Englische Literatur.

(Mitgetheilt von Wfg. Gerhard.)

- ADAMS, MISS, Matilda Lonsdale. Illustrated by Birket Foster. Fcp. London, Routledge. 3 s. 6 d.
- ANDERSON, P., English in Western India. Early History of the Factory at Surat of Bombay, etc. 8. London, Smith & E. 6 s.
- AVBLING, T. W., Voices of Many Waters: or, Travels in the Lands of the Jordan, the Tiber, and the Nile. Post 8. London, Snow. 9 s.
- BARNUM, P. T., The Life of P. T. Barnum, written by Himself. Author's edit. Post 8. London, Low. 7 s. 6 d.
- Fcp. London, Low. 2 s. 6 d.
- BLAKEY, R., The History of Political Literature from the Earliest Times. 2 vols. 8. London, Bentley. 24 s.
- BONER, C., Cain. Crown 8. London, Chapman & H. 3 s. 6 d.
- BUCKNILL, J. S., Unsoundness of Mind in relation to Criminal Acts. 12. London, Highley. 4 s. 6 d.
- CHASSERAUD, G. W., The Druses of the Lebanon: their Manners, Customs, and History. 8. London, Bentley. 14 s.
- COLLECTION of most Esteemed Tales and Novels of German Literature. 12. London, Thimm. 6 s.
- CUNLIFFE, H., Constantinople; or, the City of the Sultan: a Lecture. 8. London, Simpkin. 6 d.
- ENGLISHWOMAN in Russia: Impressions of the Society and Manners of the Russians at Home. By a Lady Ten Years Resident in that Country. Crown 8. London, Murray. 10 s. 6 d.
- GERMANY during the Insurrection of 1848. Crown 8. London, Nisbet. 6 s.
- GUNNING, H., Reminiscences of the University, Town, and County of Cambridge, from the Year 1780. 2. edit. 2. vols. Post 8. London, Bell. 21 s.
- HERVEY, LORD, Memoirs of the Reign of George II., from the Accession to the Death of Queen Caroline. Edited by the Right Hon. John Wilson Croker. New edit. 2 vols. 8. London, Murray. 21 s.
- HOOKE, J. D., Flora of New Zealand. Royal 4. London, Reeve. 8 £; coloured, 12 £ 12 s.